

39/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 15. Jänner 1996 unter der Nr. 9/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend " die verfassungswidrige Einrichtung einer Isolationsstation für Asylwerber" gerichtet. Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzustellen, daß der Sachverhalt, von dem die Anfrage ausgeht, in dieser Anfrage nicht zutreffend dargestellt ist.

Es ist unzutreffend, daß seinerzeit in die Überprüfungsstation Traiskirchen "hunderte Menschen ... in die hermetisch abgeriegelte Station gepfercht worden sind". Es ist weiters unzutreffend, daß hievon "vor allem unbequeme Asylwerberinnen betroffen waren" . Richtig ist vielmehr, daß die Überprüfungsstation zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt - nämlich im September 1991 - eine in Geltung stehende gesetzliche Grundlage im Asylgesetz hatte und daß die Unterbringung in der Überprüfungsstation in jenen vom Gesetz angesprochenen Fällen erfolgte, in denen die Identität oder der zugrunde liegende Sachverhalt einer Klärung bedurfte. Die damals angewendete Norm des § 6 des Asylgesetzes wurde vom Verfassungsgerichtshof erst im September 1992 als verfassungswidrig festgestellt, sodaß aus dem Umstand, daß sie mehr als ein Jahr vorher angewendet wurde, den Vollzugsorganen kein Vorwurf gemacht werden kann.

Weiters ist unrichtig - und dies ist für die folgende Beantwortung der Anfrage besonders wesentlich -, daß es eine " ausdrückliche Weisung des Leiters der Sektion III" des Bundesministeriums für Inneres im Jahr 1991 gab, nach der die Überprüfungsstation wieder geöffnet werden mußte. Es gab auch keine Bescheide des Bundesministeriums für Inneres oder sonstige Rechtsakte des Bundesministeriums für Inneres, die etwa von einem Gerichtshof des

öffentlichen Rechts behoben wurden und die als solche "Weisungen" zu qualifizieren gewesen wären.

Unrichtig ist weiters, daß der Leiter der Sektion III des Bundesministeriums für Inneres "Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien" ist.

Schließlich ist unzutreffend, daß der Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Inneres "auf die Verfassungswidrigkeit der Isolierstation hingewiesen wurde". Es war auch die mögliche Verfassungswidrigkeit des § 6 des Asylgesetzes im Jahr 1991 nicht evident, da selbst die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme im Gesetzesprüfungsverfahren von der Verfassungskonformität der Norm ausging (diese Stellungnahme ist der Anfragebeantwortung beige-schlossen).

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Da es, wie bereits ausgeführt, keine Weisung des Leiters der Sektion III gegeben hat, die Überprüfungsstation zu öffnen, konnte sich keine Notwendigkeit für Maßnahmen ergeben, die daraus resultieren würden. Gegen den Leiter der Sektion III im Bundesministerium für Inneres, Sektionschef Dr. Manfred Matzka, wurde weder ein Disziplinarverfahren eingeleitet noch eine Strafanzeige wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Freiheitsentziehung erstattet, zumal sich aus der dienstlichen Tätigkeit des Genannten keine Anhaltspunkte für eine gesetzwidrige Wahrnehmung von Agenden ergaben.

Zu Frage 2:

Auf die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen.

Zu Frage 3 :

Da - wie bereits ausgeführt - keine Weisung erteilt wurde, konnte von einer solchen auch niemand betroffen sein.

Im Kontext des Gesetzesprüfungsverfahrens zu § 6 Asylgesetz gab es nach den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Inneres 37 Beschwerdefälle.

Zu Frage 4:

Die Zahl der Beschwerdeführer in jenen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die zum Gesetzesprüfungsverfahren betreffend den § 6 des Asylgesetzes geführt haben, ist als solche nicht erfaßt. Auch die Zahl sonstiger allfälliger Verfassungsgerichtshofsverfahren betreffend allfällige faktische Amtshandlungen in der Betreuungsstelle Traiskirchen ist nicht erfaßt. Vom Verfassungsgerichtshof wurden - dazu liegen die Unterlagen abschließend vor - im angesprochenen Zusammenhang 13 Bescheide der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich wegen der Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behoben.

Zu Frage 5 :

Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

Zu Frage 6:

Auf die Beantwortung der Frage 4 wird verwiesen.

Bezüglich des in der Anfrage angeführten angeblichen finanziellen Schadens für die Republik Österreich wird allgemein festgehalten, daß im Bereich des Bundesministeriums für Inneres keine diesbezüglichen Informationen vorliegen. Ein allfälliges Verfahren nach dem Organhaftpflichtgesetz wurde daher nicht angestrebt. In den oben angesprochenen 13 Verfahren aus Anlaß der Gesetzesprüfung wurden insgesamt Verfahrenskosten in der Höhe von S 210.000,- bezahlt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Nach den Evidenzen der Sicherheitsdirektion Niederösterreich sind 4 UVS-Beschwerden im angesprochenen Zusammenhang aktenkundig; die Kosten für diese Verfahren betragen jeweils S 7.413,-.

Zu Frage 9:

Auf die Beantwortung der Frage 7 wird verwiesen.

Zu Frage 10:

Nach den Unterlagen des Bundesministeriums für Inneres wurde in einem Anlaßfall des Gesetzesprüfungsverfahrens eine Entschädigung in der Höhe von S 45.000,- samt Zinsen zugesprochen. Dieser Zuspruch erfolgte in 1. Instanz. In der Entscheidung wurde ausgesprochen, daß "die Organe der beklagten Partei grundsätzlich verpflichtet sind, auch das verfassungswidrige Gesetz anzuwenden", es erübrige sich also, die Frage des Verschuldens von Organen des Innenressorts zu prüfen; dennoch folge aus der Aufhebung des § 6 des Asylgesetzes die Rechtswidrigkeit der Anhaltung und daraus der verschuldensunabhängige Ersatzanspruch.

Zu Frage 11 :

Da es, wie bereits ausgeführt, keine "rechtswidrige Weisung des Leiters der Sektion III" gegeben hat, konnte hieraus auch kein finanzieller Schaden für die Republik Österreich entstehen. Im Vergleichsweg wurde Beschwerdeführern in Anlaßfällen des Gesetzesprüfungsverfahrens eine Entschädigung von S 250.000,- ausbezahlt, wobei diese ihr Begehren ausdrücklich "nicht auf die Rechtswidrigkeit eines Bescheides" stützten, sondern auf den

Umstand, daß die der Einweisung zugrundeliegende Norm verfassungswidrig war.

Zu Frage 12:

Auf die Beantwortung der Fragen 6 und 11 kann sinngemäß verwiesen werden.

Zu Frage 13 :

Es ist unzutreffend, daß im Zuge dieser Angelegenheit ein Beamter des Bundesministeriums für Inneres, versetzt wurde. Der in Rede stehende „Dr. R.“ wurde seinerzeit aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten für den Zeitraum von ca. drei Monaten vorübergehend einer anderen Organisationseinheit der Zentralleitung zur Dienstleistung zugewiesen, danach wurde der Genannte wieder in seiner bisherigen Abteilung verwendet. Mittlerweile ist Dr. R. seit drei Jahren in der Rechtsabteilung meines Ressorts tätig und er wurde von mir dort kürzlich mit der Leitung eines eigenständigen Referates betraut.

Zu Frage 14:

Der Leiter der Sektion III verfügt in hohem Maße über die für seine Aufgabe erforderliche Qualifikation. Eine Ruhestandsversetzung schließe ich aus.

Zu Frage 15 :

Ja. --.

Beilage wurde nicht gescannt !!!